

Übersicht – Übergangsfristen (Versand) der E-Rechnung für B2B-Geschäfte in Deutschland

	2025	2026	2027	2028
Sonstige Rechnungen, in Papierform oder elektronisch beispielsweise als PDF, JPG, (diese weiterhin mit Zustimmung des Empfängers)	Ja	Ja	Nein	Nein
Sonstige Rechnungen, in Papierform oder elektronisch beispielsweise als PDF, JPG, (diese weiterhin mit Zustimmung des Empfängers) und einem Vorjahresumsatz < 800.000 Euro	Ja	Ja	Ja	Nein
Rechnungen im EDI-Format mit Zustimmung des Empfängers	Ja	Ja	Ja	Nein
E-Rechnung (konform zu EN 16931)	Ja	Ja	Ja	Ja

- Ab 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen in der Lage sein, die neue elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze anzunehmen, zu verarbeiten und zu archivieren!

Bis Ende 2026 dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte inländische B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist für diese (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

- Ab 1. Januar 2027 sind alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von mehr als 800.000 Euro verpflichtet, elektronische Rechnungen an unternehmerische Leistungsempfänger auszustellen.

Liegt der Vorjahresumsatz (2026) bei maximal 800.000 Euro, dürfen für im Jahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben unter diesen Voraussetzungen noch zulässig – für diese ist weiterhin die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz (2026) über 800.000 Euro können weiterhin Rechnungen via elektronischem Datenaustausch (EDI) ausstellen. Dies gilt für Umsätze, die in den Jahren 2026 beziehungsweise 2027 ausgeführt wurden, auch dann, wenn keine Extraktion der erforderlichen Informationen in ein Format erfolgt, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser kompatibel ist.

- Ab dem 1. Januar 2028 müssen **alle** inländischen Unternehmen, ohne Berücksichtigung der Umsatzhöhe, elektronische Rechnungen im beschriebenen Format an inländische Geschäftskunden ausstellen.

Für Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bemühen (B2G), ist dies nichts Neues. Sie müssen bereits heute elektronische Rechnungen (XRechnung) stellen.

Die neuen Regelungen zur elektronischen Rechnungsstellung gelten für Unternehmen jeder Größe (Umsatz und/oder Anzahl der Mitarbeiter) und Rechtsform. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen sich ebenso auf die Umstellung vorbereiten. Dabei ist es auch hier entscheidend, betriebliche Prozesse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um mehr als nur die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Rechnungen an Endverbraucher sind von der E-Rechnung nicht betroffen. Sollten Sie zukünftig elektronische Rechnungen an Endverbraucher (B2C) versenden wollen, bedarf es weiterhin deren Zustimmung.

Für steuerfreie Lieferungen und Leistungen (§ 4 Nummer 8 bis 29 UStG), Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie Fahrausweise gelten ebenfalls Ausnahmen und können weiterhin als „sonstige Rechnungen“ im oben genannten Sinne übermittelt werden, also beispielsweise in Papierform.